

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der M.A.X. Automation AG
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate
Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der M.A.X. Automation AG erklären, dass abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (DCGK) in der Fassung vom 24. Mai 2014 und in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit Abgabe der letzten Erklärung am 30. März 2015 entsprochen wurde und künftig den Empfehlungen des (DCGK) in der Fassung vom 5. Mai 2015 entsprochen wird. Nicht oder nicht vollständig entsprochen wird bzw. wurde den folgenden Empfehlungen:

Zu 3.8, 3. Absatz

Die von der M.A.X. Automation AG für Vorstand und Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung beinhaltet aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um eine Gruppenversicherung handelt, die auch eine Reihe von Mitarbeitern im Inland erfasst, grundsätzlich keinen Selbstbehalt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist allerdings ein Selbstbehalt für den Vorstand vereinbart, nicht jedoch für die Aufsichtsratsmitglieder. Die M.A.X. Automation AG ist der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Aus diesem Grund wird von einem Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats auch weiterhin abgesehen.

Zu 4.2.1

Der Vorstand bestand bis zum 27. März 2015 aus zwei Personen, wovon ein Mitglied zum Sprecher ernannt war. Aufgrund des Ausscheidens des seinerzeitigen Sprechers aus dem Vorstand am 27. März 2015, hat der Aufsichtsrat entschieden, dass der Vorstand bis auf Weiteres lediglich aus einer Person bestehen soll, so dass es in dieser Zeit keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands gab. Ab dem 1. April 2016 wird der Vorstand wieder aus zwei Personen bestehen, von denen eine zum Vorstandsvorsitzenden ernannt ist.

Zu 4.2.3

Die Vorstandsverträge enthielten in der Vergangenheit im Hinblick auf eine kurze Bestellperiode und eine entsprechend kurze Vertragslaufzeit von höchstens rund drei Jahren weder Regelungen bezüglich einer Abfindung und deren Berechnungsgrundlage bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit noch hinsichtlich einer Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels oder der Beendigung der Tätigkeit aus wichtigem Grund. Dadurch sollte im Falle einer vorzeitigen Beendigung einer Vorstandstätigkeit die notwendige Flexibilität gewahrt werden, um der jeweiligen konkreten Situation entsprechend angemessene Verhandlungsergebnisse zu erzielen. Seit dem Geschäftsjahr 2016 enthalten die Vorstandsverträge Regelungen bezüglich einer Abfindung und deren Berechnungsgrundlage bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit, die der diesbezüglichen Empfehlung des Kodex entsprechen. Spezielle Regelungen für eine

Abfindung bei Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels bestehen nach wie vor nicht.

Zu 5.3

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von beschlussfähigen Ausschüssen, insbesondere eines Prüfungsausschusses "Audit Committee", ist daher aktienrechtlich nicht möglich. Mit Blick auf die Größe des Aufsichtsrats erscheint auch die Bildung nicht beschließender Ausschüsse, insbesondere die eines Nominierungsausschusses, nicht sinnvoll.

Zu 5.4.1

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder oder eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wurde nicht festgelegt, da derartige Limitierungen der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat weder der Individualität der Mitglieder noch dem Wert langjähriger Erfahrungen Rechnung tragen.

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern neben den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten sowie an sachgerechten – die Funktion des Aufsichtsrats fördernden – Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehört beispielsweise die Zugehörigkeit von Mitgliedern, die einschlägige unternehmerische Erfahrungen aufweisen. Der Aufsichtsrat sieht davon ab, konkretere Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen, zumal mit der bloßen Benennung solcher konkreten Ziele nicht notwendigerweise eine Verbesserung der Qualität der Aufsichtsratsstätigkeit einhergeht.

Zu 5.4.3

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds auch unbefristet zu stellen. Es ist aber vorgesehen, das durch das Amtsgericht bestellte Aufsichtsratsmitglied der nächsten nach der gerichtlichen Bestellung einberufenen ordentlichen Hauptversammlung den Aktionären zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Dies dient dazu, die jederzeitige Handlungsfähigkeit des sich nur aus drei Mitgliedern zusammensetzenden Aufsichtsrats zu gewährleisten und zugleich sicherzustellen, dass die Aktionäre ihre Mitwirkungsrechte bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ausüben können.

Zu 5.4.6

Mangels einer Bildung von Ausschüssen können weder der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt werden.

Zu 6.2

Zum Schutz der Privatsphäre der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder erfolgt keine getrennte Angabe des Aktienbesitzes für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Nach Auffassung der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichungen der meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte und die Bekanntmachungen von Stimmrechtsveränderungen bereits eine hinreichende Transparenz gewährleistet.

Zu 7.1.2

Die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte werden lediglich mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, nicht aber mit dem gesamten Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung erörtert, da der Vorstand hierin die einzige Möglichkeit sieht, um die notwendige Flexibilität zu wahren.

Düsseldorf, den 24. März 2016

Der Vorstand:

Für den Aufsichtsrat:

Fabian Spilker

Gerhard Lerch
(Vorsitzender)